

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang
August 2008
ISSN 1434-3460

15/2008

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

MaBV § 3 Abs. 2 S. 1 und S. 2; BGB §§ 436, 273 – Vertraglich vereinbartes Zurückbehaltungsrecht für Erschließungskosten im Bauträgervertrag

GBO §§ 35, 22; BGB §§ 2363, 2368, 2100 ff., 2106, 2179 ff., 2202 – Nachweis des Nichtvorliegens bestimmter Tatsachen bei Eintritt des Nacherbfalls im Grundbuchberichtigungsverfahren; Nachweis der Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 1365; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5 – Kein Zustimmungserfordernis des Ehegatten zur Zwangsvollstreckungsunterwerfung, auch wenn (wirtschaftlich) das gesamte Vermögen betroffen ist

BGB §§ 1579 Nr. 7 n. F., 1361 Abs. 3 – Für Wegfall des Unterhalts bei neuer Beziehung gilt für homosexuelle Beziehung derselbe Maßstab wie für neue heterosexuelle Beziehung

BGB § 1684 Abs. 1 – Keine Geltendmachung des Umgangsrechts des Kindes durch anderen (sorgeberechtigten) Elternteil im eigenen Namen

ZPO §§ 726, 797 Abs. 1 Nr. 5; BGB § 164; BeurkG §§ 52, 54; RBERG Art. 1 § 1 – Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Unterwerfungserklärung durch Vertreter erfordert Vollmachtsnachweis durch öffentliche Urkunde

ZPO §§ 750, 794 Abs. 1 Nr. 5, 800; ZVG § 83 Nr. 6 – Zustellung der Vollmacht zur Zwangsvollstreckungsunterwerfung kann im Zwangsversteigerungsverfahren nachgeholt werden

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

MaBV § 3 Abs. 2 S. 1 und S. 2; BGB §§ 436, 273

Vertraglich vereinbartes Zurückbehaltungsrecht für Erschließungskosten im Bauträgervertrag

I. Sachverhalt

In einem Bauträgervertrag soll vereinbart werden, dass dem Erwerber ein **Zurückbehaltungsrecht** an einem Teil der ersten Rate („Grundstücksrate“) zusteht (im konkreten Fall 5 % des Gesamtaufpreises), bis der Bauträger (in einer im Vertrag näher definierten Weise) nachweist, dass die voraussichtlichen Kosten für die vertragsgemäße Ersterschließung des Objekts (einschließlich sonstiger Anliegerbeiträge) bezahlt sind.

Die Klausel reagiert auf die BGH-Entscheidung vom 17.1.2008 (**BGH DNotI-Report 2008, 45** = DNotZ 2008, 280 m. Anm. Grziwotz = NJW 2008, 1321 = ZfIR 2008, 247 m. Anm. Volmer = ZNotP 2008, 168), wonach eine Zahlung

des auf die Erschließungskosten entfallenden Kaufpreisteils im Bauträgervertrag vor der Zahlung durch den Bauträger an die Gemeinde bzw. vor Sicherstellung dieser Zahlung eine ungesicherte Vorleistung des Erwerbers darstellt.

II. Frage

Stellt ein vertraglich vereinbartes Zurückbehaltungsrecht für einen Teilbetrag der ersten Abschlagszahlung („Grundstücksrate“) im Bauträgervertrag eine nach § 3 Abs. 2 MaBV unzulässige „achte Rate“ dar (so dass möglicherweise die vertragliche Fälligkeitsvereinbarung insgesamt unwirksam ist, so dass der Erwerber erst nach Abnahme zahlen müsste, § 641 BGB)?

III. Zur Rechtslage

1. Unzulässige Aufspaltung von Gewerken nach § 3 Abs. 2 S. 2 MaBV?

a) Regelung der MaBV

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 MaBV darf der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers „in bis zu sieben Teilbeträgen entsprechend dem Bauablauf entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen.“ § 3 Abs. 2 S. 2 MaBV regelt ausdrücklich, welchen Gewerken welche Vmhundertsätze (Prozentsätze) zuzuordnen sind.

Die **Aufspaltung** einzelner in § 3 Abs. 2 S. 2 MaBV genannter Raten ist nach allgemeiner Ansicht **nicht zulässig** (Basty, Der Bauträgervertrag, 5. Aufl. 2005, Rn. 436; Marcks, MaBV, 7. Aufl. 2003, § 3 MaBV, Rn. 23; Pause, Bauträgerkauf und Baumodelle, 4. Aufl. 2004, Rn. 301; Riemenschneider, in: Grziwotz/Koebler, Handbuch Bauträgerrecht, 2004, 3. Teil Rn. 575; weniger deutlich – „eine davon abweichende weitere Aufteilung dieser Bauabschnitte kommt regelmäßig nicht in Betracht“: Blank, Bauträgervertrag, 3. Aufl. 2006, Rn. 212).

b) Vorliegender Sachverhalt

Teilweise wird dies damit begründet, dass der Bauträger nicht durch Aufspaltung die **Gegenleistung teilweise früher** erhalten dürfe (Basty, Rn. 436; Pause, Rn. 301). Jedenfalls dieses Argument trifft nicht zu, wenn ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich eines Teils der Rate vereinbart wird. Denn bei einem Zurückbehaltungsrecht wird der entsprechende Teil der Rate allenfalls später als der Rest der Rate fällig, keinesfalls aber früher.

Für die Zulässigkeit der Vereinbarung eines Zurückbehaltungsrechts spricht auch die zitierte **Entscheidung des BGH** zur ungesicherten Vorleistung im Bauträgervertrag (BGH DNotI-Report 2008, 45 = DNotZ 2008, 280 = a. a. O.). Denn dort führte der BGH als eine Lösungsmöglichkeit ausdrücklich „die Vereinbarung eines besonderen, betragsmäßig bestimmten Zurückbehaltungsrechts“ an (Entscheidungsgründe 1. e). Daraus lässt sich indirekt schließen, dass der III. Zivilsenat des BGH hierin keinen Verstoß gegen § 3 Abs. 2 MaBV sah (da er an anderer Stelle, nämlich bei der Bürgschaftslösung, ausdrücklich die Vereinbarkeit der Bürgschaft mit § 7 MaBV prüft).

U.E. steht daher der beabsichtigten Regelung § 3 Abs. 2 S. 2 MaBV jedenfalls unter dem Gesichtspunkt einer Aufspaltung der durch die MaBV festgelegten Gewerke nicht entgegen.

2. Mehr als sieben Raten (§ 3 Abs. 2 S. 1 MaBV)?

Als mögliches Gegenargument verbleibt die Begrenzung auf **höchstens sieben Abschlagszahlungen** („Raten“ oder „Teilbeträge“) nach § 3 Abs. 2 S. 1 MaBV.

Auch insoweit sehen wir aber keinen Verstoß gegen die MaBV. Es fordert nicht etwa der Bauträger Zahlungen in mehr als sieben Teilbeträgen an. Dem Erwerber wird lediglich das Recht gegeben, einen Teil der ersten Abschlagszahlung unter gewissen Voraussetzungen zurückzubehalten; es hängt aber von seiner Entscheidung ab, ob er dieses Zurückbehaltungsrecht auch geltend macht.

Auch insoweit kann man wohl die zitierte Entscheidung des III. Zivilsenats des BGH als Beleg dafür anführen, dass dieser die Veränderungen eines vertraglichen Zurückbehaltungsrechts für die Erschließungskosten unabhängig von weiteren Voraussetzungen als MaBV-konform ansah.

Man könnte erwägen, diesbezügliche Bedenken dadurch auszuräumen, dass das Zurückbehaltungsrecht dann nicht schon mit Vorliegen des Zahlungsnachweises endet, sondern erst mit Fälligkeit der nächsten Abschlagszahlung. Für erforderlich halten wir dies allerdings nicht.

3. Ergebnis

Ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Erschließungskosten, wie es der BGH als eine mögliche Lösung zur Vermeidung einer ungesicherten Vorleistung ansieht, kann daher u. E. ohne Verstoß gegen § 3 Abs. 2 MaBV vereinbart werden.

GBO §§ 35, 22; BGB §§ 2363, 2368, 2100 ff., 2106, 2197 ff., 2202

Nachweis des Nichtvorliegens bestimmter Tatsachen bei Eintritt des Nacherbfalls im Grundbuchberichtigungsverfahren; Nachweis der Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker

I. Sachverhalt

Der Erblasser E berief in einem notariell beurkundeten Testament unter anderem V als Vorerben auf einen Anteil seines Nachlasses. Zu Nacherben bestimmte er die Abkömmlinge des V zu gleichen Teilen nach Stämmen. Zum Zeitpunkt der Errichtung des notariellen Testaments waren dies dessen Töchter N1 und N2, die im notariellen Testament auch namentlich benannt wurden.

Nummehr ist der Vorerbe V verstorben und damit der Nacherbfall eingetreten. Weitere Kinder des V außer den bereits benannten N1 und N2 existieren nicht. N1 und N2 begehren die Berichtigung des Grundbuches, in dem noch V als Eigentümer eines Nachlassgrundstückes eingetragen ist.

Außerdem ist Testamentsvollstreckung für die Nacherben angeordnet. Die Testamentsvollstreckerin ist namentlich in dem notariellen Testament benannt. Sie hat gegenüber dem Nachlassgericht privatschriftlich erklärt, dass sie das Amt annehme.

II. Fragen

1. Genügt zur Grundbuchberichtigung nach Eintritt des Nacherbfalls das notarielle Testament in Verbindung mit einer eidesstattlichen Versicherung von N1 und/oder N2, dass V außer N1 und N2 keine weiteren Kinder hatte, oder ist ein Erbschein erforderlich?

2. Benötigt die Testamentsvollstreckerin ein Testamentsvollstreckerzeugnis, um gegenüber dem Grundbuchamt ihre Verfügungsbefugnis nachzuweisen, oder genügt der Verweis auf das notarielle Testament und ihre bei den Nachlassakten befindliche Annahmeerklärung?

III. Zur Rechtslage

1. Grundbuchberichtigung auf die Nacherben

a) Grundsatz: Nachweis durch Erbschein oder öffentliches Testament und Eröffnungsniederschrift (§ 35 Abs. 1 GBO)

Mit dem Eintritt des Nacherbfalles wurde das Grundbuch unrichtig. Im Wege der Grundbuchberichtigung sind die Nacherben N1 und N2 als Eigentümer einzutragen und ist der Nacherbenvermerk zu löschen. Zur Grundbuchberichtigung (§ 22 Abs. 1 GBO) ist der Nachweis der Nacherbfolge nach § 35 Abs. 1 S. 1 GBO grundsätzlich durch einen die Nacherbfolge ausweisenden Erbschein nach dem Erblasser zu führen. Beruht jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt nach § 35 Abs. 1 S. 2 GBO anstelle des Erbscheins die Vorlage der Verfügung sowie der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts.

b) Ein dem Vorerben erteilter Erbschein bezeugt nicht das Erbrecht der Nacherben

Hingegen genügt zum Nachweis der Nacherbfolge weder die Vorlage des dem Vorerben erteilten Erbscheines (der ohnehin nach Eintritt des Nacherbfalles unrichtig geworden und damit einzuziehen ist) noch die Bezugnahme auf den

Nacherbenvermerk (auch nicht in Verbindung mit dem Nachweis des Eintritts der Nacherbfolge, z. B. durch Vorlage einer Sterbeurkunde des Vorerben).

Denn in einem dem Vorerben erteilten Erbschein ist zwar nach § 2363 BGB anzugeben, dass Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer Nacherbe ist. Damit ist aber **nur die Beschränkung** der Verfügungsbefugnis des Vorerben bezeugt, nicht das (künftige und nur potentielle) Erbrecht des Nacherben (BGHZ 84, 196, 200 = DNotZ 1983, 315 = MDR 1982, 838 = MittBayNot 1983, 17 = MittRhNotK 1983, 76 = NJW 1982, 2499 = Rpfleger 1982, 333; ebenso bereits OLG Hamm DNotZ 1981, 57 = Rpfleger 1980, 347; Demharter, GBO, 26. Aufl. 2008, § 35 GBO Rn. 8; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 14. Aufl. 2008, Rn. 790; Schaub, in: Bauer/v. Oefele, GBO, 2. Aufl. 2006, § 51 GBO Rn. 31; Hügel/Zeiser, GBO, 2007, § 51 GBO Rn. 99; KEHE/Herrmann, Grundbuchrecht, 6. Aufl. 2006, § 35 GBO Rn. 46; Meikel/Kraiß, Grundbuchrecht, 9. Aufl. 2004, § 51 GBO Rn. 163 – allerdings mit sinntstellendem Schreibfehler „Erbschein“ statt „Erbnachweis“ in Rn. 164).

Der BGH führt dazu aus: „Vor Eintritt des Nacherbfalles ist eine angeordnete Nacherbschaft der Bezeugung in einem Erbschein (als einem Zeugnis über ein Erbrecht) nicht fähig (Senatsbeschluss vom 31. Januar 1980, V BLW 29/79, WM 1980, 1042 = Rpfleger 1980, 182). Dementsprechend gilt die Vermutung der Richtigkeit des Erbscheins nach § 2365 BGB (und damit auch dessen öffentlicher Glaube nach § 2366 BGB) positiv nur für das bezeugte Erbrecht sowie negativ dafür, dass andere als die angegebenen Beschränkungen nicht bestehen (so schon die Motive zum BGB, Band V, Erbrecht, Amtl. Ausgabe 1888, S. 566 f); eine positive Vermutung dafür, wer Nacherbe ist, sieht dagegen das Gesetz nicht vor (...). Zur bindenden Feststellung des Nacherben ist der dem Vorerben erteilte Erbschein ohnehin nicht geeignet, da zur Zeit der Erteilung dieses Erbscheins noch nicht feststeht, ob der darin als Nacherbe Bezeichnete Nacherbe werden wird.“ (BGHZ 84, 196, 200 = a. a. O.)

c) Notarielles Testament und Eröffnungsniederschrift

Vorliegend wurde die Nacherbfolge in einem notariell beurkundeten Testament angeordnet, so dass ein Nachweis durch Vorlage des Testaments und der Eröffnungsniederschrift (§ 35 Abs. 1 S. 2 GBO) in Betracht kommt.

In zwei Punkten genügt aber der Nachweis durch das Testament allein nicht: Zum einen tritt der **Nacherbfall** (§ 2106 BGB) erst mit dem Tod des Vorerben ein. Dessen Tod kann aber durch eine öffentliche Urkunde (§ 29 Abs. 1 S. 2 GBO) nachgewiesen werden, etwa durch eine **Sterbeurkunde** (Schöner/Stöber Rn. 790; Schaub, in: Bauer/v. Oefele, § 51 GBO Rn. 31; Meikel/Kraiß, § 51 GBO Rn. 164); ebenso ausreichend als Todesnachweis wäre ein Erbschein nach dem Vorerben, da der Erbschein auch den Tod des Erblassers beweist (BayObLGZ 2000, 167 = DNotI-Report 2000, 144 = DNotZ 2001, 385 = NJW-RR 2000, 1545 = Rpfleger 2000, 451 = ZNotP 2000, 391).

d) Eidesstattliche Versicherung des Fehlens weiterer Abkömmlinge

Zum zweiten sind in dem notariellen Testament nicht nur die beiden namentlich bezeichneten Nacherben N1 und N2 eingesetzt, sondern auch mögliche weitere (nach Testamentserrichtung geborene) Kinder des V als weitere Mit-

nacherben zu gleichen Teilen. Dem Grundbuchamt ist daher auch nachzuweisen, dass V keine weiteren Kinder hatte.

aa) Hier lässt die **Rechtsprechung** als Nachweis für die negative Tatsache, dass außer bestimmten, zu Erben oder Nacherben eingesetzten Kindern oder Abkömmlingen eines Erblassers keine weiteren Kinder oder Abkömmlinge vorhanden sind, ausnahmsweise auch eine **eidesstattliche Versicherung** genügen, so dass notarielles Testament (mit Eröffnungsniederschrift) und weitere Urkunden, inbes. die eidesstattliche Versicherung (ggf. aber auch Sterbeurkunden o.Ä.), zusammen den Erbschein nach § 35 Abs. 1 S. 1 GBO ersetzen (BayObLGZ 2000, 167 = DNotI-Report 2000, 144 = DNotZ 2001, 385 = FamRZ 2001, 43 = FGPrax 2000, 179 = NJW-RR 2000, 1545 = Rpfleger 2000, 451 = ZNotP 2000, 391; OLG Frankfurt OLGZ 1981, 30 = Rpfleger 1980, 434 m. abl. Anm. Meyer-Stolte; OLG Frankfurt OLGZ 1985, 411 = MittRhNotK 1986, 23 = Rpfleger 1986, 51 m. abl. Anm. Meyer-Stolte; OLG Hamm DNotI-Report 1997, 63 = FGPrax 1997, 48 = MittBayNot 1997, 105 = MittRhNotK 1997, 192 = NJW-RR 1997, 646 = Rpfleger 1997, 210 = ZEV 1997, 206; OLG Schleswig FGPrax 1999, 206 = MittBayNot 2000, 114 = MittRhNotK 2000, 117 = NJW-RR 1999, 1530 = Rpfleger 1999, 533 = SchlHA 2000, 91; OLG Zweibrücken OLGZ 1985, 408 = DNotZ 1986, 240).

Teilweise wird dies auf den Fall eingeschränkt, dass „**keine Anhaltspunkte** dafür sprechen, dass das **Nachlassgericht weitere Ermittlungen** anstellen und zu einer abweichenden Beurteilung der Erbfolge gelangen könnte“ (BayObLGZ 2000, 167 = a. a. O., in Leitsatz 3).

Dabei billigt die Rechtsprechung dem Grundbuchamt und dem Tatrichter bei der Beurteilung dieser Frage einen **gewissen Beurteilungsspielraum** zu. Denn nach § 35 Abs. 1 S. 2 a. E. GBO „kann“ das Grundbuchamt einen Erbschein verlangen, wenn es die Erbfolge durch die vorgelegte Verfügung von Todes wegen nicht für nachgewiesen erachtet (BayObLGZ 2000, 167 = a. a. O.).

bb) Die **überwiegende Literatur** hat sich dem angeschlossen (Böhringer, ZEV 2001, 387, 388; ders., Rpfleger 2003, 157, 167; Demharter, § 35 GBO Rn. 40; Schöner/Stöber, Rn. 790; Schaub, in: Bauer/v. Oefele, § 35 GBO Rn. 138; Hügel/Wilsch, § 35 GBO Rn. 117; KEHE/Herrmann, § 35 GBO Rn. 70; vgl. auch zur entsprechenden Frage bei **Handelsregisteranmeldungen: Gutachten DNotI-Report 2006, 109** – Nachweis der Erbfolge gegenüber dem Handelsregister bei notariellem Testament mit Erbeinsetzung der „Kinder“ ohne deren namentliche Bezeichnung).

cc) Lediglich eine **Mindermeinung in der Literatur** sieht darin einen Verstoß gegen die durch § 35 GBO (als lex specialis für den Nachweis der Erbfolge zu § 29 GBO) angeordnete **Beweismittelbeschränkung** (Meikel/Roth, § 35 Rn. 117 ff.; Meyer-Stolte, Rpfleger 1980, 434).

Dieser Kritik ist zuzugestehen, dass Rechtsprechung und h.M. hier eine Ausnahme von § 35 GBO postulieren. Die als Ausnahme anerkannten Fallgruppen – wie vorliegend das Fehlen weiterer Abkömmlinge oder sonst etwa die Nicht-Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs oder die Nicht-Vereinbarung fortgesetzter Gütergemeinschaft – sind aber tatbestandlich eng umgrenzt. Es handelt sich jeweils um **negative Tatsachen**. In den genannten Fällen würde sich auch das Nachlassgericht für die Erteilung eines Erbscheins mit einer bloßen eidesstattlichen Versicherung zusätzlich zum notariellen Testament begnügen und nicht

zusätzliche eigene Nachforschungen anstellen. Würde man auch für diese negativen Tatsachen bereits einen Erbschein verlangen (wie dies die Mindermeinung fordert), so liefe die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 1 S. 2 gewollte Nachweiserleichterung in der Praxis in einer Vielzahl von Fällen leer. Daher folgen wir der Mehrheitsmeinung.

e) Vorliegender Sachverhalt

In den von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen war die eidesstattliche Versicherung, dass keine weiteren Abkömmlinge des Erblassers (außer den im Testament bereits namentlich benannten) vorhanden waren, teils von der Witwe des Erblassers, teils aber auch von dem oder den eingesetzten Erben abgegeben worden. Nach Rechtsprechung und h.M. in der Literatur würde daher auch hier die eidesstattliche Versicherung von N1 und N2 genügen.

Dabei kann das Grundbuchamt wohl auch die **eidesstattliche Versicherung nur eines Nacherben** (N1 oder N2) genügen lassen, da auch beim Erbscheinsantrag nach § 2356 BGB die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers genügt und nicht etwa die Versicherung aller Miterben erforderlich ist.

2. Nachweis der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers (§ 35 Abs. 2 GBO)

a) Bestellung zum Testamentsvollstrecker

Gem. § 35 Abs. 2 HS. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 2 GBO genügt auch als Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlassgegenstand die Vorlage der in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen Verfügung von Todes wegen, die die Ernennung des Testamentsvollstreckers enthält, zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts.

Hier ist die Testamentsvollstreckerin im notariellen Testament namentlich bezeichnet. Damit kann ihre Bestellung durch das notarielle Testament und dessen Eröffnungsprotokoll nachgewiesen werden.

b) Annahme des Amtes

Damit ist aber lediglich die Bestellung zum Testamentsvollstrecker nachgewiesen. Daneben muss noch der Nachweis geführt werden, dass die Testamentsvollstreckerin ihr Amt auch angenommen hat. Die Annahme erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht (§ 2202 Abs. 2 BGB). Die Annahme muss in der Form des § 29 Abs. 1 S. 1 GBO nachgewiesen werden.

Hat der Testamentsvollstrecker die Annahmeerklärung zu **Niederschrift des Nachlassgerichtes** abgegeben, so genügt zum Nachweis der Annahme eine Ausfertigung der Niederschrift des Nachlassgerichtes (z.B. auch in der Niederschrift über die Eröffnung des Testaments). Eine ansonsten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form abgegebene Annahmeerklärung genügt, wenn der Testamentsvollstrecker diese beim Nachlassgericht eingereicht hat und das Nachlassgericht ein **Zeugnis über den Eingang** der Erklärung ausstellt; diese Eingangsbestätigung ist dem Nachlassgericht ohne sachliche Prüfung möglich (KG OLGE 14, 316; KGJ 28, 283; KGJ 38, 136; OLG München JFG 17, 284; Demharter § 35 GBO Rn. 63; Schaub, in: Bauer/v. Oefele, § 52 GBO Rn. 16; Hügel/Wilsch, § 35 GBO Rn. 131; KEHE/Herrmann, § 35 GBO Rn. 82; Meikel/Roth, § 35 GBO Rn. 175; Schöner/Stöber, Rn. 3462).

Hingegen genügt **nicht**, wenn die Nachlassakten lediglich eine **privatschriftliche Annahmeerklärung** des Testamentsvollstreckers enthalten (KG OLGE 40, 49; Schaub ZEV 2000, 50; ders., in: Bauer/v. Oefele, § 52 GBO Rn. 16; Demharter § 35 GBO Rn. 63; KEHE/Herrmann, § 35 GBO Rn. 82; Meikel/Roth, § 35 GBO Rn. 175; a. A. für die reine Berichtigungsbewilligung: Leesmeister, RpfStud 2000, 44; Hügel/Wilsch, § 35 GBO Rn. 132).

Vorliegend hat die Testamentsvollstreckerin die Annahme des Amtes lediglich privatschriftlich gegenüber dem Nachlassgericht erklärt. Materiell-rechtlich genügt dies nach § 2202 Abs. 2 BGB; die Annahme ist wirksam. Jedoch genügt die privatschriftliche Annahmeerklärung nicht für den Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt nach § 35 Abs. 2 HS. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 2 GBO. Erforderlich ist entweder der Nachweis durch Niederschrift des Nachlassgerichts oder öffentlich beglaubigte Annahmeerklärung samt Eingangsbestätigung des Nachlassgerichtes – oder die Verfügungsbefugnis ist insgesamt durch ein Testamentsvollstreckerzeugnis nachzuweisen.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 1018, 1021, 428; GBO § 47

Unterhaltungspflicht und teilweise Löschung einer einheitlichen Dienstbarkeit mehrerer Grunddienstbarkeitsberechtigter

Fax-Abruf-Nr.: 11526

BGB §§ 21, 58, 126a, 126b

Einladung zur Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins per E-Mail

Fax-Abruf-Nr.: 13219

AktG §§ 264, 265, 273, 262 Abs. 1 Nr. 6; FGG § 141a

Beendigung der Abwicklung einer Aktiengesellschaft und Legung der Schlussrechnung und deren Billigung durch die Hauptversammlung

Fax-Abruf-Nr.: 13220

ZPO § 727; InsO §§ 80, 81, 35

Umschreibung der Vollstreckungsklausel nach Freigabe durch den Insolvenzverwalter (Bezug auf Gutachten, DNotI-Report 2003, 45 und DNotI-Report 2007, 98)

Fax-Abruf-Nr.: 11527

InsO §§ 83, 286 ff., 295 Nr. 2; BGB §§ 2192, 2194, 2180
Erbrechtliche Auflage und Herausgabeobliegenheit im Restschuldbefreiungsverfahren

Fax-Abruf-Nr.: 11528

BGB § 1365; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5 Kein Zustimmungserfordernis des Ehegatten zur Zwangsvollstreckungsunterwerfung, auch wenn (wirtschaftlich) das gesamte Vermögen betroffen ist

Eine Vollstreckungsunterwerfungserklärung unterliegt nicht dem Zustimmungserfordernis des § 1365 BGB.
BGH, Beschl. v. 29.5.2008 – V ZB 6/08
Kz.: L I 1 – § 1365 BGB
Fax-Abwurf-Nr.: 10810

Problem

Gleichzeitig mit der Bestellung eines Erbbaurechts wurde eine Grundschuld an Grundstück und Erbbaurecht bestellt. Der „Besteller“ unterwarf sich diesbezüglich auch der sofortigen Zwangsvollstreckung in den belasteten Grundbesitz.

Nunmehr wurde die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts aufgrund der Grundschuld angeordnet. Dagegen erhob die Schuldnerin Erinnerung u. a. mit dem Argument, dass nur der Grundstückseigentümer, nicht aber sie als Erbbauberechtigte, die Zwangsvollstreckungsunterwerfung erklärt hätte. Denn als „Besteller“ der Grundschuld sei im Urkundseingang lediglich der Grundstückseigentümer bezeichnet. Im Übrigen sei die Vollstreckungsunterwerfung als Gesamtvermögensgeschäft nach § 1365 BGB mangels Zustimmung ihres Ehemannes unwirksam. Das Landgericht hatte daraufhin den Anordnungsbeschluss aufgehoben. Dagegen wandte sich die Gläubigerin mit ihrer vom Landgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde an den BGH.

Entscheidung

Die Schuldnerin war während des Verfahrens verstorben; das Zwangsversteigerungsverfahren wurde dadurch aber nicht unterbrochen, sondern war nach § 779 Abs. 1 ZPO gegen den Nachlass fortzusetzen.

Nach der Auslegung des BGH hatte auch die Schuldnerin die Grundschuld bestellt und sich diesbezüglich der Zwangsvollstreckung unterworfen. Im Grundschuldformular war diesbezüglich nur vom „Besteller“ die Rede. In dem vom Urkundsnotar formulierten Urkundseingang war nur der Grundstückseigentümer als Besteller bezeichnet. Dieser Sprachgebrauch war aber im Grundschuldformular der Gläubigerin und in dem vom Urkundsnotar hinzugefügten Schlussteil nicht fortgeführt. Denn eine Grundschuldbestellung am Erbbaurecht konnte lediglich die Schuldnerin als künftige Erbbauberechtigte vornehmen. Entsprechend legte der BGH auch die Zwangsvollstreckungsunterwerfung als sowohl vom Grundstückseigentümer als auch von der Erbbauberechtigten erklärt aus. (Auf eine vom Urkundsnotar vorgenommene Berichtigung der Niederschrift und deren Zulässigkeit kam es daher nicht an.)

Die **Vollstreckungsunterwerfung** bedurfte als **prozessuale Willenserklärung** auch dann nicht der Zustimmung des anderen Ehegatten nach § 1365 BGB, wenn sie das ganze Vermögen der Schuldnerin betraf. (Dabei prüfte der BGH nicht, ob ggf. die Grundschuldbestellung als solche § 1365 BGB unterfiel.)

BGB §§ 1579 Nr. 7 n. F., 1361 Abs. 3 Für Wegfall des Unterhalts bei neuer Beziehung gilt für homosexuelle Beziehung derselbe Maßstab wie für neue heterosexuelle Beziehung

Für die Frage, ob die Aufnahme einer neuen Beziehung durch den Unterhaltsberechtigten einen Härtegrund im Sinne von § 1579 Nr. 7 i. V. m. § 1361 Abs. 3 BGB darstellt, kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine gleichgeschlechtliche oder eine heterosexuelle Beziehung handelt.

BGH, Urt. v. 16.4.2008 – XII ZR 7/05
Kz.: L I 1 – § 1579 Nr. 7 BGB
Fax-Abwurf-Nr.: 10811

Problem

Die Ehefrau klagte gegen den Ehemann auf Trennungunterhalt. Der Ehemann wandte insbesondere ein, dass sie sich während bestehender und intakter Ehe einer anderen Partnerin zugewandt habe, so dass ein Härtefall i. S. d. § 1579 Nr. 6 BGB a. F. vorliege. Die Ehefrau trug dagegen vor, dass sie sich aufgrund ihrer sexuellen Umorientierung zur Homosexualität von der Ehe gelöst habe, so dass nicht von einem Verschulden gesprochen werden könne. Diesem Argument war das Berufungsgericht gefolgt.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH kann hierin ein „offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig beim Unterhaltsberechtigten liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten“ i. S. d. § 1579 Nr. 6 BGB a. F. (bzw. jetzt § 1579 Nr. 7 BGB i. d. F. des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. 2007 I, 3189) liegen, der aufgrund der Verweisung des § 1361 Abs. 3 BGB auch für den Trennungunterhalt gilt. Denn dazu zählt insbesondere, wenn der Berechtigte gegen den Willen des anderen Ehegatten eine **eheähnliche Gemeinschaft** begründet oder ein nachhaltiges, auf längere Dauer angelegtes intimes Verhältnis zu einem anderen Partner aufnimmt. Darin ist eine so schwerwiegende Abkehr von den ehelichen Bindungen zu sehen, dass nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, der dem ehelichen Unterhaltsrecht zugrunde liegt, die Inanspruchnahme des anderen Ehegatten auf Unterhalt grob unbillig erscheint (BGH FamRZ 1989, 1279, 1280 = NJW 1990, 253; FamRZ 1983, 569, 571 = NJW 1983, 1548; FamRZ 1982, 463, 464 = NJW 1982, 1461; FamRZ 1981, 439, 440 f. = NJW 1981, 1214).

Den entscheidenden Gesichtspunkt für die Annahme eines Härtegrundes gem. § 1579 Nr. 7 BGB n. F. sieht der BGH nicht in der Trennung als solcher, sondern in der **Widersprüchlichkeit des Verhaltens des Unterhaltsberechtigten**, der sich zum einen aus der ehelichen Bindung löst, zum anderen aber die eheliche Solidarität durch ein Unterhaltsbegehren einfordert, ohne seinerseits das Prinzip der Gegenseitigkeit zu wahren. Dieses Prinzip werde verletzt, wenn der Berechtigte sich gegen den Willen seines Ehegatten einem anderen Partner zuwende und jenem die eigentlich dem Ehegatten geschuldete Hilfe und Fürsorge zu Teil werden lasse. Dabei sei es regelmäßig nicht von Bedeutung, ob der Berechtigte sich im unmittelbaren Anschluss an die Trennung einem anderen Partner zuwende oder ob dies erst zu einem späteren Zeitpunkt des Getrenntlebens geschehe (BGH FamRZ 1989, 1279, 1280 = NJW 1990, 253). Wesentlich sei vielmehr, ob das Verhalten des Berechtigten für das Scheitern der Ehe ursächlich war. Dies wäre etwa dann

nicht der Fall, wenn die Aufnahme der Beziehung erst zu einem Zeitpunkt erfolgte, als der Verpflichtete sich seinerseits bereits von seinem Ehegatten abgewandt hatte.

Diese Beurteilung gilt nach der vorliegenden BGH-Entscheidung unabhängig davon, ob der Unterhaltsberechtigte eine **heterosexuelle oder gleichgeschlechtliche** Lebensgemeinschaft begründet. Daher hob der BGH das OLG-Urteil auf und verwies wieder an die Berufungsinstanz zurück zur Prüfung, ob die Ehe im Zeitpunkt der Trennung bzw. der Aufnahme des intimen Verhältnisses auch von Seiten des Unterhaltspflichtigen bereits gescheitert war.

BGB § 1684 Abs. 1
Keine Geltendmachung des Umgangsrechts des Kindes durch anderen (sorgeberechtigten) Elternteil im eigenen Namen

Das Recht auf Umgang mit seinen Eltern steht dem Kind als höchstpersönliches Recht zu und kann deswegen auch nur von ihm, vertreten durch den sorgerechtigten Elternteil oder, im Falle eines Interessenkonflikts, durch einen Verfahrenspfleger, nicht aber von dem sorgerechtigten Elternteil im eigenen Namen gerichtlich geltend gemacht werden (im Anschluss an BVerfG Urteil vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 – FamRZ 2008, 845).

BGH, Beschl. v. 14.5.2008 – XII ZR 225/06
Kz.: L I 1 – § 1684 Abs. 1 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10812**

Problem

Die Mutter wollte den Vater ihres nichtehelichen Kindes gerichtlich zu regelmäßigen Kontakten mit dem gemeinsamen Kind verpflichten. Der Vater lehnte einen solchen Umgang nachdrücklich ab.

Entscheidung

§ 1684 Abs. 1 BGB sieht seit dem Kindschaftsreformgesetz (BGBl. 1997 I, 2942) ein subjektives Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil und entsprechend auch die Verpflichtung jedes Elternteils zum Umgang mit seinem Kind vor. Dabei handelt es sich aber um ein **höchstpersönliches Recht**, das daher nicht von dem anderen Elternteil im eigenen Namen geltend gemacht werden kann. Der Antrag der Mutter war daher schon unzulässig.

Das Gericht hatte daher nicht über die Sachfrage des Umgangsrechts zu entscheiden (wobei nach der Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** eine **zwangsweise Durchsetzung** der Umgangspflicht eines den Umgang mit seinem Kind verweigernden Elternteils zu unterbleiben hat, es sei denn, es gibt im konkreten Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass dies dem Kindeswohl dienen wird – BVerfG FamRZ 2008, 845, 848 ff. = NJW 2008, 1287).

ZPO §§ 726, 797 Abs. 1 Nr. 5; BGB § 164; BeurkG §§ 52, 54; RBerG Art. 1 § 1
Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Unterwerfungserklärung durch Vertreter erfordert Vollmachtsnachweis durch öffentliche Urkunde

Die Wirksamkeit einer durch einen Vertreter abgegebenen Unterwerfungserklärung setzt nicht voraus, dass die Vollmacht notariell beurkundet ist. Die Klausel für eine Urkunde mit einer Unterwerfungserklärung darf aber nur erteilt werden, wenn die Vollmacht in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde nachgewiesen wird.

BGH, Beschl. v. 17.4.2008 – V ZB 146/07
Kz.: L II 1 – § 726 ZPO
Fax-Abruf-Nr.: **10813**

Problem

Gesellschafter eines geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) übernahmen als Teilschuldner eine Mithaftung für Teilbeträge eines von der GbR aufgenommenen Darlehens und unterwarfen sich insoweit der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen. Dabei wurden sie aufgrund privatschriftlicher Vollmachten durch eine „Baubetreuungs-Eigenheimbau GmbH“ vertreten.

Nunmehr war eine Vollstreckungsklausel beantragt. Der Notar hatte die Klauselerteilung u. a. unter Verweis auf den fehlenden Nachweis der Vollmacht durch öffentliche Urkunden abgelehnt.

Entscheidung

In seiner Entscheidung wies der BGH zunächst darauf hin, dass die vorgelegten privatschriftlichen Vollmachten wohl schon wegen **Verstoßes gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBERG** unwirksam waren und dies wohl auch aus der Vollmachtenurkunde zweifelsfrei ersichtlich war, weil eine „Baubetreuungs-Eigenheimbau GmbH“ weder zur Rechtsbesorgung noch zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden kann. Doch ließ der BGH dies dahinstehen und beantwortete die Vorlagefrage, da er für die Prüfung der Zulässigkeit der Vorlage nach § 28 Abs. 2 FGG i. V. m. § 54 BeurkG an die Auffassung des vorliegenden Gerichts gebunden war, es könne ohne Beantwortung der streitigen Rechtsfrage über die sofortige weitere Beschwerde nicht entscheiden.

In der Sache entschied der BGH, dass die Klauselerteilung mangels Nachweis der Vollmacht durch öffentliche oder öffentlich-beglaubigte Urkunde zu verweigern war. Denn in dem auf Einfachheit und Sicherheit ausgerichteten Klauselerteilungsverfahren sei nach der Wertung des § 726 ZPO typischerweise ein Nachweis durch öffentliche oder öffentlich-beglaubigte Urkunden geboten.

ZPO §§ 750, 794 Abs. 1 Nr. 5, 800; ZVG § 83 Nr. 6

Zustellung der Vollmacht zur Zwangsvollstreckungsunterwerfung kann im Zwangsversteigerungsverfahren nachgeholt werden

a) Ein Verfahrensfehler, der nach § 83 Nr. 6 ZVG zur Versagung des Zuschlags führt, kann durch Nachholung der unterbliebenen Förmlichkeit geheilt werden, wenn Rechte von Beteiligten nicht beeinträchtigt werden.

b) Das trifft in der Regel für Mängel bei der Titelmusterstellung zu (hier: unterbliebene Zustellung der Vollmacht für eine Vollstreckungsunterwerfung).

BGH, Beschl. v. 10.4.2008 – V ZB 114/07
Kz.: L II 4 – § 83 Nr. 6 ZVG
Fax-Abruf-Nr.: 10814

Problem

Eine Grundschuldgläubigerin betrieb die Zwangsversteigerung. Die zugrunde liegende Grundschuld war als Finanzierungsgrundschuld vom **Bürovorsteher** des beurkundenden Notars aufgrund Vollmacht der seinerzeitigen Grundstückseigentümerin bestellt worden. Die damalige Erwerberin und jetzige Grundstückseigentümerin machte im Zwangsversteigerungsverfahren geltend, dass ihr die zugrunde liegende Vorbelastungsvollmacht nicht zugestellt worden war.

Daraufhin wurde beim Versteigerungstermin der Zuschlag nicht erteilt, sondern erst die Zustellung auch der Belastungsvollmacht nachgeholt und erst dann in einem neuen Termin der Zuschlag verkündet.

Entscheidung

Der BGH entschied zunächst, dass die Zustellung der Vollmacht zur Grundschuldbestellung für die Zwangsvollstreckung nach § 750 ZPO erforderlich war. Er bekräftigte damit seinen Beschluss vom 21.9.2006 (**BGH DNotI-Report 2006, 194** = DNotZ 2007, 33 = MittBayNot 2007, 337 m. Anm. Bolkart = NJW-RR 2007, 358 = Rpfleger 2007, 37 m. Anm. Alff = ZfIR 2007, 110 m. Anm. Zimmer; vgl. Besprechungen von Böttcher, BWNNotZ 2007, 109; Wolf, ZNotP 2007, 86; **Gutachten, DNotI-Report 2008, 65**). Zugleich stellte er klar, dass die Zustellung der Belastungsvollmacht entbehrlich ist, wenn der **spätere Schuldner** (d. h. im Regelfall der Käufer) selbst den Grundstückseigentümer bei der Grundschuldbestellung vertreten hatte (BGH MDR 2005, 572 = NJW-RR 2005, 1359, 1360 = ZfIR 2005, 884) oder wenn sich der spätere Schuldner der Zwangsvollstreckung bereits im Voraus **auch im eigenen Namen unterworfen** hatte („als künftiger Eigentümer“).

Im vorliegenden Sachverhalt war die Vollstreckungsunterwerfung nach § 800 Abs. 1 ZPO mit Wirkung „gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks“ erklärt und auch so ins Grundbuch eingetragen worden. Damit setzte die Anordnung der Zwangsversteigerung nach § 800 Abs. 2 ZPO zwar nicht die Zustellung auch der Urkunde voraus, aus welcher sich der Rechtserwerb der Schuldnerin ergab (also hier der im Grundstückskaufvertrag erteilten Auflassung). Dies machte aber nicht die Zustellung der Urkunden hinfällig, aus denen sich die wirksame Unterwerfung der damaligen Grundstückseigentümerin unter die Zwangsvollstreckung ergab.

Mangels Zustellung der Vollmacht hätte daher die Zwangsversteigerung eigentlich nicht angeordnet werden dürfen. Daher war nach § 83 Nr. 6 ZVG grds. der Zuschlag zu versagen. Der BGH entschied aber, dass **auch Verfahrensfehler nach § 83 Nr. 6 ZVG grundsätzlich heilbar** sind, sofern sich eindeutig feststellen lässt, dass der Verfahrensfehler Rechte von Beteiligten nicht beeinträchtigt (BGH MDR 2004, 774 = NJW-RR 2004, 1366, 1367 = Rpfleger 2004, 368 = ZfIR 2004, 489; BGH BGH-Report 2005, 401 = FamRZ 2005, 200, 201). Der BGH bejahte die Heilung für die vorliegend nachgeholt Zustellung.

A. Kraffka/H. Willer, Registerrecht, Handbuch der Rechtspraxis, 7. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2007, 917 Seiten, 74.– €

Nunmehr liegt die 7. Auflage dieses **Standardwerks zum Registerrecht** vor. In diesem Kompendium ist das komplette Registerrecht umfassend dargestellt. Die seit der Voraufgabe im Jahr 2003 ergangene Rechtsprechung und Literatur ist ebenso zuverlässig eingearbeitet worden wie auch sämtliche Neuerungen in der Gesetzgebung. Besonders praxisrelevant sind dabei die Ausführungen zum neuen Gesetz über das elektronische Handelsregister.

In einem ausführlichen ersten Abschnitt werden in einem allgemeinen Teil die Grundzüge des Handelsregisterrechts dargestellt. In den folgenden Kapiteln finden sich dann Einzelausführungen zum Handelsregister A und B, zum Genossenschaftsregister, zum Partnerschaftsregister, zum Vereinsregister und zum Güterrechtsregister. Ergänzende Ausführungen finden sich zum Zwangsgeld- und Ordnungsgeldverfahren und zum Beschwerdeverfahren. Abgedruckt sind im Anhang schließlich diverse Musterformulierungen sowie die Verordnungen zur Führung der Register.

Auch die Neuauflage besticht durch ihren klaren und übersichtlichen Aufbau, ihre gut verständliche Darstellung sowie die Fülle an praxisrelevanten Informationen. Daher bietet dieses Handbuch zum Registerrecht auch in der Neuauflage ein **für die notarielle Praxis unverzichtbares Hilfsmittel**. Dieses Handbuch kann nicht nur allen Notaren, sondern auch den im Notariat tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

H. Arndt/K. Lerch/G. Sandkühler, BNotO, 6. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2008, 1036 Seiten, 118.– €

Seit langem als ein maßgeblicher Kommentar zur Bundesnotarordnung bewährt, erschien der bereits in den Voraufgaben von *K. Lerch* und *G. Sandkühler* fortgeführte „**Rich-terkommentar**“ zur BNotO nach fünf Jahren wieder in aktualisierter Neuauflage. Einzuarbeiten waren vier Änderungsgesetze zur BNotO sowie diverse andere, Einzelvorschriften der BNotO ändernde Gesetze. Kennzeichen und Stärke des Kommentars ist nach wie vor die Verbindung vom notariellen Berufsrecht zum Beurkundungs- und Verfahrensrecht, etwa in der Kommentierung der Mitwirkungsverbote in § 16 BNotO oder auch des Notaranderkontenverfahrens in § 23 BNotO.

Der *Arndt/Lerch/Sandkühler* ist und bleibt damit für die Arbeit mit der BNotO nicht wegzudenken.

Notar a. D. Christian Hertel

W. Korintenberg/F. Lappe/M. Bengel/W. Reimann, KostO, 17. Aufl., Vahlen Verlag, München 2008, 1309 Seiten, 120.– €

Bereits in 17. Auflage erschienen und nach wie vor **unübertroffenes Standardwerk zur Kostenordnung** hatte die Neuauflage diverse neue BGH-Entscheidungen einzuarbeiten, die die zuvor unterschiedliche OLG-Rechtsprechung teilweise vereinheitlichten, teilweise aber auch anders als die bisherige Praxis entschieden (vor allem mehrere wichtige Entscheidungen des V. Zivilsenats). Kostenrecht ist juristisch eine spröde, wenig systematische und damit auch für eine Kommentierung wenig dankbare Materie. Umso mehr ist es dem Autorenteam als Verdienst anzurechnen, dennoch soweit möglich Klarheit zu schaffen. Insgesamt ist der *Korintenberg* damit ein unverzichtbares Hilfsmittel für schwierigere Fragen der Kostenbewertung.

Notar a. D. Christian Hertel

P. Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2008, 2097 Seiten, 110.– €

Der große Vorteil des *Hartmann* ist seine hohe Aktualität. Mittlerweile erscheint er schon zum vierten Mal im Jahresabstand, so dass sich alle neuen Entscheidungen **zeitnah** in der Kommentierung wiederfinden. Ein weiterer Pluspunkt für den Anwaltsnotar ist, dass das Werk **alle Kostengesetze in einem Band** kommentiert – also neben der KostO insbesondere auch das GKG, das RVG und das VV. Aber auch den hauptberuflichen Notar mag für seine Vertragsgestaltung ggf. interessieren, wie sich die eine oder

andere Lösung ggf. im Streitfall für die Beteiligten kostenrechtlich auswirken würde. (So ist etwa der Streitwert bei der zurückbehaltenen Auflassung nach h. M. gleichwohl der volle Kaufpreis, selbst wenn nur noch eine kleine Restzahlung wegen Mängeln streitig ist, während sich bei der Klage auf Zustimmung zum Vollzug der bereits erklärten Auflassung der Streitwert nur nach dem Wert der noch streitigen Restforderung richtet, BGH DNotZ 2002, 216 = MittBayNot 2002, 112 m. Anm. Amann = NJW 2002, 648; vgl. Anhang I zu § 48 GKG – § 6 ZPO Rn. 6). Insgesamt ist der *Hartmann* damit ein zuverlässiges Nachschlagewerk zu allen Kostengesetzen.

Notar a. D. Christian Hertel

S. Herrler/D. Schmied, Reform des Erb- und Verjährungsrechts: Ermöglichung nachträglicher Ausgleichs- und Anrechnungsanordnungen (§§ 2050 ff. und 2315 BGB), ZNotP 2008, 178

H. Honsell, Die Erosion des Privatrechts durch das Europarecht, ZIP 2008, 621

M. Huber, Gläubigeranfechtung bei unentgeltlicher Übertragung eines (angeblich) wertausschöpfend belasteten Grundstücks, ZfIR 2008, 313

C. Keim, Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts und ihre Auswirkungen auf die Gestaltungspraxis, ZEV 2008, 161

C. Koenig/J. Paul, Die Parameter für die EG-behilfenrechtliche Bewertung von Grundstücksgeschäften der öffentlichen Hand, EWS 2008, 113

H. Krüger/F. Nomer-Ertan, Neues Internationales Privatrecht in der Türkei, IPRax 2008, 281

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter **www.dnoti.de**.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg